



Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht beim Neubau eines Nichtwohngebäudes gemäß §§ 8a Absatz 9 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflichtverordnung (PVPf-VO)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Ausfüllhinweise auf den Seiten 4 und 5.

1 Angaben zum Bauvorhaben

Gebäudetyp	
Objektadresse / Flurstück-Nummer	
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	

2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

		Ja	Nein
Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO ¹			
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche (in Quadratmeter)			
Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 PVPf-VO		60 Prozent (Standardnachweis)	75 Prozent (erweiterter Nachweis)
	in Quadratmeter:		
	in Kilowatt Peak:		

Reduzierung der Anlagenleistung auf 300 Kilowatt nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG 2021 ²	Ja	Nein
Reduzierung des Umfangs der Mindestnutzung um 50 Prozent nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO wegen öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung	Ja	Nein
Verbleibender Mindestumfang Modulfläche (in Quadratmeter)		
entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak)		

5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Gemäß § 8a Absatz 9 KSG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt (siehe unten 3.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unten 3.2) gefährdet ist.

5.1. Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO

Kosten des Bauvorhabens inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Gebäudes, <u>ohne</u> Grundstückskosten und <u>ohne</u> Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)	
Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 4 PVPf-VO (in Euro) ³	
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)	
Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 20 Prozent nach § 7 Absatz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter) ⁴	
	entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak):

5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO

Freie Begründung:

6 Anlagen zum Befreiungsantrag

aufgeschlüsselte Kosten des Bauvorhabens inklusive Belege	Ja	Nein
aufgeschlüsselte Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	Ja	Nein
qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 5 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	Ja	Nein
sonstiges:		

7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß § 8a Absatz 9 KSG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 PVPf-VO bis zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 PVPf-VO teilweise von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden. Zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes beabsichtige ich, eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche im Umfang von _____ Quadratmetern zu installieren, was einer installierten Leistung von _____ Kilowatt Peak entspricht.

Hiermit beantrage ich, gemäß § 8a Absatz 9 KSG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise vollständig von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in ⁵	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in ⁶	

Ausfüllhinweise

1. Zu „Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO“: Verfügt das geplante Gebäude über keine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO, wäre der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW bereits nicht eröffnet. In dem Fall müsste somit auch kein Befreiungsantrag nach § 8a Absatz 9 KSG BW gestellt werden. Eine Pflicht zum Ausweichen auf anderweitige Außenflächen des Gebäudes (zum Beispiel Fassade) besteht jedenfalls nicht. Vielmehr handelt es sich bei der Regelung des § 8a Absatz 4 KSG BW um eine mögliche Ersatzmaßnahme, von der Bauherrinnen und Bauherren freiwillig Gebrauch machen können, sofern eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW besteht.
2. Zu „Reduzierung der Anlagenleistung auf 300 Kilowatt nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG 2021“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 2 PVPf-VO dürfte im Regelfall nur dann zur Anwendung kommen, wenn die nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO zur Solarnutzung geeignete Dachfläche mehr als 2.750 Quadratmeter umfasst und ein Flächenbedarf von 5,5 Quadratmeter pro Kilowatt Peak installierter Leistung einer Photovoltaikanlage angenommen wird.
3. Zu „Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 4 PVPf-VO“: Gemäß § 2 Absatz 4 PVPf-VO setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können hingegen nicht geltend gemacht werden. Beim Vergleich der Kosten einer Photovoltaikanlage mit den Kosten des Bauvorhabens sind einheitlich entweder Brutto- oder Nettokosten anzusetzen.
4. Zu „Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 20 Prozent nach § 7 Absatz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter)“: Wird mit dem Befreiungsantrag darauf abgestellt, dass die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens durch eine Erfüllung der Photovoltaikpflicht im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 PVPf-VO insgesamt gefährdet wäre, soll gemäß § 7 Absatz 3 PVPf-VO von der Photovoltaikpflicht nur soweit befreit werden, dass die Kosten der Photovoltaikanlage die Baukosten des Bauvorhabens nicht mehr als 20 Prozent übersteigen (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 2 PVPf-VO). Zur besseren Nachprüfbarkeit soll im Befreiungsantrag an dieser Stelle angegeben werden, welcher reduzierte Umfang der Mindestnutzung (in Quadratmeter und Kilowatt Peak) durch eine solche teilweise Befreiung folgen würde.

5. Zu „*Unterschrift Bauherr/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
6. Zu „*Unterschrift Entwurfsverfasser/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.